

III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Geltendes Recht	2
1.2 Motion 42.22.20 «Alkoholverbot in der Badi aufheben»	2
2 Grundzüge der neuen Regelung und Begründung	3
3 Verordnungsrecht	4
4 Vernehmlassung	4
5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum	4
6 Vollzugsbeginn	4
7 Antrag	4
Entwurf (III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz)	5

Zusammenfassung

Die gastgewerbliche Tätigkeit bedarf nach Art. 3 f. des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; abgekürzt GWG) eines Patents für einen Betrieb oder Anlass. Für Betriebe in Schwimm- oder Strandbädern dürfen heute keine Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG).

Am 20. September 2022 wurde die Motion 42.22.20 «Alkoholverbot in der Badi aufheben» eingereicht. Gegenstand der Motion ist der Auftrag an die Regierung, einen III. Nachtrag zum GWG vorzulegen, mit dem auf ein Alkoholausschankverbot für gastgewerbliche Betriebe in Schwimm- und Strandbädern verzichtet wird.

Die Regierung beantragte dem Kantonsrat am 8. November 2022 aufgrund der fehlenden Hinweise und Fakten über die präventive Wirkung des gesetzlichen Alkoholausschankverbots in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern die Gutheissung der Motion.

Der Kantonsrat hiess die Motion am 27. November 2023 mit 105 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des III. Nachtrags zum Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; abgekürzt GWG).

1 Ausgangslage

1.1 Geltendes Recht

Die gastgewerbliche Tätigkeit bedarf nach Art. 3 f. GWG eines Patents für einen Betrieb oder Anlass. Über die Patenterteilung entscheidet die politische Gemeinde (Art. 6 GWG). Für Betriebe in Schwimm- oder Strandbädern dürfen heute keine Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG). Die Regierung führte in ihrer Botschaft vom 25. Oktober 1994 zum GWG (ABI 1994, 2463 f.) aus, es handle sich dabei um eine präventive Massnahme gegen den Alkoholmissbrauch. Das Baden unter Alkoholeinfluss sei erwiesenermassen gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich.

Das Verbot gilt allerdings nicht absolut, sondern nur dann, wenn die gastgewerblich genutzte Fläche für die Badegäste frei zugänglich ist (vgl. Botschaft, a.a.O.). Ist die freie Zugänglichkeit für Badegäste nicht gegeben bzw. durch bauliche Massnahmen unterbunden, kann die politische Gemeinde dem Betrieb nach geltendem Recht ein Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank erteilen.

Kann einem gastgewerblichen Betrieb in einem Schwimm- oder Strandbad kein Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden, kann der Ausschank von Alkohol im Rahmen einzelner Anlässe (z.B. Badifest, Hochzeitsapéro, Firmenanlass usw.) mittels eines Patents für einen Anlass ermöglicht werden. Diesfalls ist mittels konkreter, auf den in Frage stehenden Anlass bezogener Auflagen und Bedingungen die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher im Zusammenhang mit der Alkoholabgabe zu gewährleisten (z.B. zusätzliche Bademeisterinnen bzw. Bademeister, Securities, Absperrungen usw.).

1.2 Motion 42.22.20 «Alkoholverbot in der Badi aufheben»

Am 20. September 2022 wurde die Motion 42.22.20 «Alkoholverbot in der Badi aufheben» eingereicht. Gegenstand der Motion ist der Auftrag an die Regierung, einen III. Nachtrag zum GWG vorzulegen, mit dem auf ein Alkoholausschankverbot für gastgewerbliche Betriebe in Schwimm- und Strandbädern verzichtet wird. Die Motionäre führten aus, der Kanton St.Gallen sei neben den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft der einzige Kanton, der ein Alkoholausschankverbot in Schwimm- und Strandbäder kenne. Alkoholisiert zu schwimmen sei zwar gefährlich. Das Alkoholausschankverbot für «Badi-Beizli» trage zur Sicherheit allerdings wenig bei. Die Regelung lasse sich leicht umgehen, indem man sich anziehe und in den separierten Bereich gehe oder alkoholische Getränke selbst mitnehme. Am Schluss liege es in der Eigenverantwortung der Schwimmerinnen und Schwimmer, nicht alkoholisiert ins Wasser zu steigen. Der Blick in die anderen Kantone zeige, dass es nicht zu mehr Badeunfällen komme, wenn alkoholische Getränke in der «Badi» gekauft werden könnten. Das heutige Verbot stosse auf wenig Verständnis bei den Badegästen, weil für viele Badegäste ein Bier oder ein Glas Wein nach dem Schwimmen im See oder Bad zu einem Sommerabend dazugehöre. Zudem führe das Verbot zu unnötigem bürokratischem Aufwand für die «Badi-Beizli» und die politischen Gemeinden. Die Gastronominnen und Gastronomen müssten bauliche Massnahmen ergreifen, um Badegäste von übrigen Gästen physisch zu trennen. Die gastgewerblichen Betriebe in Schwimm- und Strandbädern seien ferner darauf angewiesen, bei Schlechtwetter Nicht-Badegäste ohne Einschränkungen bewirten zu können.

Die Regierung beantragte dem Kantonsrat am 8. November 2022 die Gutheissung der Motion. Sie hielt fest, die Fachstelle Suchtprävention des Amtes für Gesundheitsvorsorge habe sich bereits im März 2021 mit der Umsetzung und Wirksamkeit der gesetzlichen Einschränkung zum Alkoholausschank in Schwimm- und Strandbädern befasst. In diesem Zusammenhang seien eine Recherche betreffend Problemlast und eine Anfrage bei der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) erfolgt. Die Fachstelle Suchtprävention des Amtes für Gesundheitsvorsorge sei zu den nachfolgend aufgeführten Erkenntnissen gekommen:

- Alkoholtrinken beim Baden erhöhe die Unfallgefahr, insbesondere wenn Alkohol vor oder während des Schwimmens, Tauchens oder Schlauchbootfahrens getrunken werde oder zusätzlich Drogen konsumiert würden.
- Spezifische Daten zu Unfällen im Wassersport in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern lägen in der Schweiz nicht vor. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) führe lediglich eine nationale Statistik über tödliche Sportunfälle. Differenzierte Aussagen über Unfälle in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern seien deshalb nicht möglich.
- Der Blick auf Kantone ohne ein Alkoholausschankverbot in Schwimm- und Strandbädern sowie auf Berichte aus dem Ausland zeige, dass in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern der problematische Alkoholkonsum keine relevante Problemlast darstelle. In Bezug auf offene Gewässer zeige sich ein anderes Bild. Dies betreffe das vorliegend in Frage stehende Alkoholausschankverbot in Schwimm- und Strandbädern jedoch nicht.
- Ein generelles Alkoholverbot in Schwimm- und Strandbädern bestehe nach der heutigen Regelung nicht. Die Verantwortlichen in Schwimm- und Strandbädern könnten nicht kontrollieren, inwiefern Badegäste alkoholische Getränke selbst mitbringen und konsumieren würden. Der Bezug von Alkohol im Restaurant würde hingegen Interventionen durch aufmerksames Personal ermöglichen, falls Badegäste übermässig Alkohol konsumierten.

Die Regierung hielt zusammenfassend fest, dass aufgrund der fehlenden Hinweise und Fakten über die präventive Wirkung des gesetzlichen Alkoholausschankverbots in beaufsichtigten Schwimm- und Strandbädern Gutheissung der Motion beantragt werde.

Der Kantonsrat hiess die Motion am 27. November 2023 mit 105 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

2 Grundzüge der neuen Regelung und Begründung

Aus allgemeiner Sicht ist festzuhalten, dass das GWG im Rahmen des vorliegenden III. Nachtrags zum GWG nunmehr vollends gender- bzw. geschlechtergerecht formuliert wird.¹

Durch die (ersatzlose) Streichung von Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG können künftig auch für Betriebe in Schwimm- oder Strandbädern Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden. Die entsprechende Begründung folgt aus der Antragstellung der Regierung zur Motion vom 8. November 2022 (vgl. Ziff. 1.2).

Die Betreiberinnen und Betreiber von Schwimm- oder Strandbädern – dies sind oft die politischen Gemeinden – haben jedoch auch künftig die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Hausordnung den Konsum von Alkohol zu verbieten.

¹ Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen.

3 Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Für den Vollzug des vorliegenden III. Nachtrags zum GWG ist kein zusätzliches Verordnungsrecht bzw. keine Anpassung erforderlich.

4 Vernehmlassung

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorzunehmenden Änderungen des GWG – mit dem III. Nachtrag zum GWG werden einzig Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG gestrichen und redaktionelle Änderungen vorgenommen – und der eindeutigen Gutheissung der Motion durch den Kantonsrat (105 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung) wird auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Der vorgesehene III. Nachtrag zum GWG zeitigt weder beim Kanton noch bei den politischen Gemeinden finanzielle Mehr- oder Minderbelastungen. Er untersteht nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

6 Vollzugsbeginn

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn des III. Nachtrags zum GWG. Die Regierung wird den frühestmöglichen Vollzugsbeginn bestimmen, damit die Betreiberinnen und Betreiber von Schwimm- oder Strandbädern allenfalls schon während der Badesaison 2024 in den Genuss der neuen Regelung kommen.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den III. Nachtrag zum GWG einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz

Entwurf der Regierung vom 9. Januar 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2024² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

1. Der Erlass «Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Ausnahmen

¹ Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

- a) Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen sowie Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden. **Besucherinnen und Besucher** ~~und~~**sowie** Personal gelten nicht als Dritte;
- b) Lokale von Vereinen, wenn:
 1. sie ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
 2. sie nur Mitgliedern und einzelnen Gästen in deren Begleitung zugänglich sind;
 3. der Betrieb der Vereinswirtschaft innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt;
- c) Warenverkaufsautomaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- d) Degustationen von Speisen sowie alkoholfreien und nichtgebrannten alkoholischen Getränken;
- e) Beherbergungsbetriebe, in denen übernachtenden Gästen nur Getränke im Zimmer und nur Frühstück abgegeben werden;
- f) Landwirtschaftsbetriebe, wenn durch die Abgabe von Speisen und Getränken an übernachtende Gäste Nebeneinkünfte erzielt werden;
- g) den Handel mit im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen;
- h) gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften sowie alkoholfreie Jugendhäuser (Jugendcafés);
- i) Sömmerungsbetriebe mit höchstens 18 Sitzplätzen, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient.

² ABI 2024-●●.

³ sGS 553.1.

Art. 11 Alkoholausschank

¹ Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

² Das Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank schliesst den Verkauf gebrannter Wasser über die Gasse ein.

³ Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt:

- a) ~~für Betriebe in Schwimm- und Strandbädern;~~
- b) wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Art. 20 Betriebsführung

¹ ~~Der~~**Die Patentinhaberin oder der** Patentinhaber führt den Betrieb selbst.

² ~~Er~~**Diese Person** ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist ~~ersie~~ **ersie** verhindert, setzt ~~ersie~~ **ersie** ~~einen geeigneten Stellvertreter~~ **eine geeignete Stellvertretung** ein.

³ ~~Er~~**Sie** ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Personen, die im Betrieb mitwirken oder bewilligungsfrei Veranstaltungen durchführen, verantwortlich.

Art. 21 Sorge für Ordnung

a) allgemein

¹ ~~Der~~**Die Patentinhaberin oder der** Patentinhaber sorgt für Ordnung.

² ~~Er~~**Diese Person** hat insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern;
- c) ...
- d) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekanntzugeben;
- e) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann ~~ersie~~ **ersie** die Wegweisung nicht durchsetzen, nimmt ~~ersie~~ **ersie** die Hilfe der Polizei in Anspruch.

Art. 22 b) bei Berechtigung zum Alkoholausschank

¹ ~~Der~~**Die Inhaberin oder der** Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank:

- a) darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
- b) hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

² ~~Er~~**Diese Person** darf keine alkoholischen Getränke abgeben:

- a) Betrunkenen;
- b) ...
- c) Jugendlichen unter 16 Jahren.⁴

³ ~~Er~~**Sie** darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser⁵ abgeben.

Art. 28 b) **Patentinhaberin oder Patentinhaber**

¹ Mit Busse wird **die Patentinhaberin oder** der Patentinhaber bestraft, **die oder** der:

- a) Pflichten verletzt, soweit dies nicht nach besonderen Vorschriften geahndet wird;
- b) während der Schliessungszeit Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht.

2. Im «Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995» werden unter Anpassung an den Text «Inhaber» mit «Inhaberin oder Inhaber», «Betriebsleiter» mit «Betriebsleiterin oder Betriebsleiter», «Gesuchsteller» mit «Gesuchstellerin oder Gesuchsteller», «Teilnehmer» mit «Teilnehmerinnen und Teilnehmer», «Patentinhaber» mit «Patentinhaberin oder Patentinhaber», «Stellvertreter» mit «Stellvertretung» und «Eigentümer» mit «Eigentümerin oder Eigentümer» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

⁴ Siehe Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁵ Siehe Art. 41 Abs. 1 ~~lit. i~~**Bst. i** des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.